

Pfarz / oder Beneficium, davon allerdings befreyet. Es hat auch der Kauffer den dafür außgelegten Kauffschilling nicht wieder zuruck zu begehren / sondern ist gleichfalls der Pfarz / oder Beneficio, verfallen.

§. 23.

Wann ein Lehens-Herr selbst / oder durch andere / seinen Lehens-Pfarrer / oder Beneficiaten, mit gefährlichen Straichen bößlich / vnd freventlich am Leib verlegt / oder gar vmb das Leben gebracht / so hat Er damit die Lehenschafft verwürcket / vnd ist die Lehens-Pfarz / oder Beneficium hinsüran davon gänzlichen befreyet / auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

§. 24.

Wosern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarz / oder Stifft-Güter / gefährlicher weiß anmassete / oder sonst in andere weeg / demselben grossen Schaden / vnd Beschwärmuß zufügete / solle Er / neben Erstattung deß angethanen Schadens / auch der Geistlichen Lehenschafft verlustigt seyn / vnd die Collatur solcher Lehens-Pfarz / oder Beneficij, dem Ordinario zustehen.

§. 25.

Jedoch ist hiebey zu mercken / daß keiner seiner Geistlichen Lehenschafft / auß einer / oder andern hievor gesetzten Ursach / ohne vorgehender Rechtlicher Erkantnuß / entsetzet / vnd solche Erkantnuß / wie auch alle andere Stritt / vnd Berechtigungen / die Geistliche Lehenschafften betreffend / vor Unserer R. D. Regierung vnmittelbahr fürgenommen werden sollen.

§. 26.

Letztlichen ist zu wissen / daß im Fall bey einer / oder andern Geistlichen Lehenschafft in denen auffgerichteten Stifft-Brieffen sonderbar / jedoch sonst zulässige Beding- vnd Verordnungen begriffen / welche diesen Unseren Satzungen etwan zugegen / oder hierin gar nicht bedacht wären / hierdurch solchen absonderlichen Beding- vnd Verordnungen nichts benommen / sondern es bey denenselben gleichwol sein Verbleiben haben solle.

Anderter Titul /

Von Vogtheyen.

§. 1.

Er Vogtheyen seynd in diesem Unsern Erb-
Herzogthumb Oesterreich vnter der Enns zwenyerlen /
Erb- vnd Bett Vogtheyen / über Geist- oder Weltliche
Güter / vnd haben ihren Ursprung von vralten Zeiten /
B 2 auß

auff deme genommen / daß Geist- vnd Weltliche Grundhern / für-
nemblich zu Kriegszeiten / ihre Grund-Untertanen / vmb bessern
Schutzes willen / an mächtigere gevogt / vnd in derselben Schutz/
vnd Schirmb / vorbehaltlich der Grund-Obriegkeit / ergeben /
Wann nun solche Anvogthung allein auff eine gewisse
Zeit / oder auff Wohlgefallen des Grund-Herrns besche-
hen / wird es ein Bett-Vogthey genennt. So es aber
dergestalt beschehen / daß dieselbe für / vnd für Erbli-
chen bey ihme Vogtherm / seinen Erben / vnd Nachkom-
men bleiben solle / ist / vnd heist es ein Erb-Vogthey.

§. 2.

Deßgleichen wann einer ein Gottshaus / oder geistliches Bene-
ficium stiftet / oder aber Holden darzu widmet / vnd ihme in der
Stiftung die Vogthey darüber vorbehalt / so ist es auch für ein Erb-
Vogthey zu halten.

§. 3.

Zwischen diesen beeden / als Erb- vnd Bett-Vogtheyen / ist der Un-
terschied in deme / daß die Erb-Vogtheyen ohne sonderbahre / zu Ver-
würkung genugsame Ursachen / vnauffkündlich / vnd vnwiderrufflich:
die Bett-Vogtheyen aber nach bestimpter Zeit / vnd zu des Grund-
herrns / oder Stiffters Wohlgefallen / dem erkiefsten Vogten / oder des-
sen Erben / wiederumben auffgekündet werden mögen / darwider dann
auch derselbe Vogt sich ainiger Verjährung nicht zu behelffen.

§. 4.

Wann einer ein Vogthey Zwen vnd Drenssig Jahr in ruhiger
Posses, oder Gebrauch gehabt / ob er schon darumben / daß es ein Erb-
Vogthey sene / nichts Schriftliches fürzuweisen / so solle es doch für
ein Erb-Vogthey gehalten werden / es wäre dann / daß der Grund-
Herr / oder Stiffter / mit Brifflichen Urfundten / oder in andere Weeg/
genugsamb beweisen / oder darthun möchte / daß es allein ein Bett-
Vogthey sene ; Jedoch ist obvermeldte Verjährung der Zwen vnd
Drenssig Jahren / allein gegen denen Weltlichen Grund-Herrn zu
verstehen / dann / die Geistlichen Grund-Herrn betreffend / lassen Wir
es bey denen / den Achten Martij Sechzehnhundert Ain vnd Dren-
sig / vnd Neundten Martij Anno Sechzehnhundert Vier vnd Dren-
sig / ergangenen Resolutionen der Zeit allerdings verbleiben.

§. 5.

Ein Vogt-Herr hat von seinen Vogt-Holden / den schuldigen
Vogt-

Vogt-Dienst / jedoch ohne Staigerung / wie auch dasjenige / was er Vogt-Herr sonsten in alt hergebrachter Poffes hat / einzunehmen / vnd zu fordern / hingegen ist der Vogt-Herr seine Vogt-Holden jederzeit treulich zu schutzen / verbunden.

§. 6.

Der Vogt-Herr ist schuldig / fleissige Obsicht zu haben / daß die / vnter seine Vogthen gehörigen Kirchen-oder andere Geistliche Stifts-Güter / vnd Einkommen / treulich verwaltet / vnd darüber Jährlich / oder längist inner zwey Jahren / Ehrbare Raittung bey der Kirchen / vnd zwar in dem Pfarr-Hoff / wo einer vorhanden / da aber nicht / in einem andern / der Kirchen nahend gelegenem tauglichen Haus / mit Vermeidung aller vnothwendigen Unkosten / gethan werde. Vnd solle sich der Vogt-Herr mit dem Pfarrer / wegen der Raittungs-Auff-nemmung / eines gewissen Tags / vnd Stund vergleichen / auch solches Bierzehn Tag vorhero / von der Sankl / damit sowohl der Grund-Herr / als Pfarrmennig / vnd sonsten ein jeder / so darbey interessirt, erscheinen möge / verkündet : auch wann die Raittungen ordentlich auff-genommen / selbige vom Pfarrer / vnd Vogt-Herrn also gleich in loco ratificirt, vnterscriben / vnd geferttigt werden. Was aber die Auff-nemmung der Kirchen-Vätter / oder Zech-Pröbst / anbelangt / solle zu vor von dem Vogt-Herrn die Pfarr-Mennig mit ihrem Vorschlag vernommen / vnd auß denen Pfarr-Kindern alsdann Ehrlich-Gewissenhaft vnd Wohlhabige Männer bestellt werden.

§. 7.

Was im vorstehendem §. der Kirchen-Raittung halber / für den Vogt-Herrn geordnet / ist nicht dahin zuverstehen / als ob dardurch der Lehens-Herr darvon außgeschlossen wäre / sondern wann / neben dem Vogt-Herrn / auch ein besonderer Lehens-Herr vorhanden / soll es gleichwohl bey dem / was oben in dem Titl von der Geistlichen Lehens-schafft / §. 14. zugelassen / seyn Verbleiben haben.

§. 8.

Wann ein Vogt-Herr selbst / oder durch andere / seinen Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / vnd fräventlich am Leib verlegt / oder gar vmb das Leben gebracht : Nicht weniger / wann er seine Geistliche / oder Weltliche Vogthen mißbrauchete / vnd der Kirchen-oder Vogthen Güter gefährlicher Weiß sich anmassete / oder sonst in ander weeg denselben / an statt des Schuldigen Schutzes / selbst grossen Schaden / vnd Beschwärnuß zufügete / so hat er dardurch / neben gebührender Erstattung des angethanen Scha-

dens / die Bogthen verwürckt / jedoch soll er derer / ohne vorgehende Rechtliche Erkandtnuß / nicht entsetzet werden.

§. 9.

Was aber im Titl von Geistlichen Lehenschafften / bey dem letzten §. wegen absonderlicher Beding- und Verordnungen / gemeldet worden / ist auch von denen Geist- oder Weltlichen Bogthenen zu verstehen.

Der Dritte Titul /

Von der Dorff-Obriegkeit.

Solche Dörffer im Land von alters hero eigene Dorff-Obriegkeit gehabt / die sollen noch forthin darbey gelassen werden / was aber einer solchen Dorff-Obriegkeit eigentlich zuestehet / ist nachfolgendes zu vernemen.

§. 1.

Erstlich / alles was zu Erhaltung des gemainen Weesens in einem Dorff nothwendig ist / als Policen / Infectionen- und andere Landsfürstliche Ordnungen / gebührt der Dorff-Obriegkeit darüber zu halten / und die destwegen nothwendige Anstalten fürzuehren.

§. 2.

Der Dorff-Obriegkeit ist auch ins gemain / das Schenckrecht / oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgi / bis St. Michaelis Tag zueständig. Jedoch solle hierdurch denen Unterthanen an deme / so sie diß Orths durch langwierigen erfessenen Gebrauch / in der Leuthgebschafft hergebracht / nichts benommen seyn.

§. 3.

Die Rumor- und Rauffhändl / welche sich auffer des Dachtropfen / und Haus- Hoffen / auff Gassen / und Strassen inn- und auffer des Dorffs zuetragen / und nicht Landgerichtsmässig seynd / hat die Dorff-Obriegkeit abzuhandlen / und zu bestraffen / auch im Fall die Sachen Landgerichtsmässig weren / und der Dorff-Herr nicht zugleich das Landgericht hätte / die Thätter Unserer außgangenen neuen Landgerichts-Ordnung gemäß / dahin zu liefern.

§. 4.